

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2395 021

Gesetz: ZPO §§ 295, 139

Rechtssatz:

Im Anwendungsbereich des § 295 ZPO ist die Belehrungs- und Hinweispflicht des Gerichts gemäß § 139 ZPO zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, sie kommt aber nur dann in Betracht, wenn ohne einen entsprechenden Hinweis des Gerichts auf das einer Partei nach § 295 ZPO zustehende Rügerecht diese in unzulässiger Weise durch die Entscheidung des Gerichts überrascht werden würde.

Aktenzeichen: II ZR 151/56

Urteil des BGH vom 14. November 1957 - OLG München
LG München I

II ZR 151/56

Verkündet

laut Protokoll

am 14. November 1957

Braun, Justizobersekretär,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Carl R [REDACTED], S [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Albert S [REDACTED], M [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 20. Oktober 1955 wird insoweit zurückgewiesen, als in diesem Urteil auf die Berufung des Klägers das Teilurteil des Landgerichts in München I vom 16. Juni 1943 aufgehoben und die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverwiesen worden ist.

-2-

Im übrigen wird auf die Revision des Beklagten das genannte Berufungsurteil aufgehoben. Auf die Berufung des Beklagten gegen das Ergänzungsurteil des Landgerichts München I vom 21. Juli 1943 wird dieses Urteil nebst dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufs- und Revisionsverfahrens wird dem Landgericht übertragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien sind die Gesellschafter der Firma F. [REDACTED] und R. [REDACTED], Kommanditgesellschaft. Der Beklagte ist der persönlich haftende Gesellschafter, der Kläger der Kommanditist der Gesellschaft. Anfang des Jahres 1942 erhob der Kläger gegen den Beklagten die vorliegende Klage mit dem Antrag, dem Beklagten die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zu entziehen. Später änderte er den Antrag dahin, daß er - der Kläger - für berechtigt erklärt werde, das Geschäftsunternehmen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Der Beklagte erhob seinerseits Widerklage und beantragte in erster Linie mit Rücksicht auf eine von ihm ausgesprochene Anfechtung wegen arglistiger Täuschung die Feststellung, daß die Gesellschaft nichtig sei, in zweiter Linie ihm - dem Beklagten - das Geschäftsunternehmen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übertragen.

Durch Teilurteil vom 16. Juni 1943 gab das Landgericht dem Hilfsantrag der Widerklage statt und erklärte demgemäß den Beklagten für berechtigt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Daraufhin beantragte der Beklagte, dieses Urteil gemäß § 321 ZPO zu ergänzen und eine Entscheidung über den mit der Widerklage in erster Linie gestellten Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft zu treffen. Nach mündlicher Verhandlung wurde daraufhin laut Sitzungsniederschrift vom 21. Juli 1943 das Ergänzungsurteil dahin verkündet, daß der Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft als unbegründet zurückgewiesen wird. Eine Urschrift oder Abschrift dieses Urteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen befindet sich nicht bei den Akten; auch ist - darüber besteht Einigkeit zwischen den Parteien - diesen eine

Urteilsausfertigung niemals zugegangen.

Am 16. Dezember 1943 legte der Beklagte gegen dieses Ergänzungsurteil und gegen das Teilurteil Berufung ein, und zwar in erster Linie mit dem Antrag, beide Urteile aufzuheben und die vom Beklagten begehrte Nichtigkeit der Gesellschaft auszusprechen. Mit Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 20. Januar 1944 machte dieser die Unterbrechung des Verfahrens geltend, weil der Kläger bereits vor Erlass des erstinstanzlichen Teilurteils zum Heeresdienst einberufen und sein Prozeßbevollmächtigter nach Erlass dieses Urteils zur Dienstleistung bei der Wehrmacht eingesetzt worden war. Vorsorglich wurde im gleichen Schriftsatz Berufung gegen das Teilurteil des Landgerichts eingelegt und diese zugleich begründet. Im Verhandlungstermin am 7. Februar 1944 erschien für den Kläger niemand; das Gericht stellte daraufhin fest, daß das Verfahren kraft Gesetzes unterbrochen ist. Daraufhin geschah in dem Berufungsverfahren während des Krieges nichts mehr.

Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1954 beantragte der Kläger, das Verfahren fortzusetzen. Nunmehr wurden von beiden Parteien die in ihren früheren Berufungsschriftsätzen enthaltenen Anträge gestellt. Das Oberlandesgericht wies die Berufungen des Beklagten zurück und hob auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Teilurteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte unter Aufhebung des Berufungsurteils die Verwerfung der Berufung des Klägers sowie ein Erkenntnis im Sinne seines eigenen Berufungsantrages. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Berufung des Klägers legt das Berufungsgericht dar, daß diese rechtzeitig eingelegt worden sei, obschon im Zeitpunkt der Berufungseinlegung mehr als 6 Monate seit der Verkündung des angegriffenen Urteils verstrichen waren. Denn es sei zu berücksichtigen, daß durch die Einberufung des Klägers und seines Prozeßbevollmächtigten zur Wehrmacht das Verfahren vor Ablauf der Berufungsfrist nach Art. 1 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 unterbrochen worden sei. Deshalb habe der Kläger auch noch am 21. Januar 1944 rechtzeitig gegen das Teilurteil vom 16. Juni 1943 Berufung einlegen können.

1.) Gegen diese Darlegungen wendet sich die Revision mit ihrem ersten Angriff. Sie führt aus, daß die nach Art. 1 der Schutzverordnung eingetretene Unterbrechung die Folge gehabt habe, daß damit alle während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen der einen Partei gegenüber der anderen Partei ohne rechtliche Wirkungen gewesen seien. Zu diesen Prozeßhandlungen gehöre auch die vom Kläger eingelegte Berufung. Sie habe daher gegenüber dem Beklagten keine Wirkung gehabt, so daß sie als unzulässig hätte verworfen werden müssen.

Diesen Ausführungen der Revision kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen waren vor Ablauf der Berufungsfrist die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Verfahrens nach Art. 1 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 gegeben. Das bedeutete, daß mit dem Eintritt dieser Voraussetzungen die Unterbrechung des Verfahrens ohne weiteres, also ohne eine besondere gerichtliche Maßnahme eintrat, und zwar mit den Wirkungen, die sich aus § 249 ZPO ergeben. Eine dieser Wirkungen besteht nun freilich, wie die

Revision mit Recht hervorhebt, darin, daß während der Unterbrechung alle Prozeßhandlungen der einen Partei gegenüber der anderen zunächst ohne rechtliche Wirkung sind. Zu diesen Prozeßhandlungen gehört, wie die Revision ebenfalls mit Recht ausführt, auch die Berufungseinlegung seitens des Klägers. Dieser Mangel der Unwirksamkeit, der der Berufungseinlegung des Klägers anhaftet, ist jedoch entgegen der Auffassung der Revision im weiteren Verlauf des Verfahrens gemäß § 295 ZPO geheilt worden und kann daher nun nicht mehr geltend gemacht werden.

Es entspricht einer gefestigten Rechtsprechung, daß im Rahmen des § 249 ZPO eine Heilung zunächst unwirksamer Prozeßhandlungen nach Maßgabe des § 295 ZPO im unbeschränkten Umfang möglich ist und daß demnach ein Verstoß gegen § 249 ZPO niemals von Amts wegen zu beachten ist. Es ist daher im Anwendungsbereich des § 249 ZPO auch eine Heilung bei solchen Prozeßhandlungen möglich, deren Wirksamkeit an sich von Amts wegen zu prüfen ist. Denn die Frage, ob eine Prozeßhandlung trotz ihrer Vornahme während der Unterbrechung des Verfahrens wirksam ist, gehört nicht zu den von Amts wegen zu prüfenden Fragen, sie unterliegt vielmehr der Disposition der Parteien (RGZ 51, 98; Stein-Jonas Komm. ZPO § 249 Bem. III; Baumbach-Lauterbach Komm. ZPO § 249 Bem. III B). Es ist daher auch möglich, daß der Mangel einer im übrigen ordnungsgemäß (form- und fristgerecht) eingelegten und zulässigen Berufung, der sich lediglich aus dem Tatbestand der Unterbrechung des Verfahrens ergibt, durch Verzicht oder durch Unterlassen einer entsprechenden Rüge seitens der anderen Partei geheilt wird. Ein solcher Mangel beruht also nicht auf der Verletzung einer Vorschrift, auf deren Beachtung eine Partei nicht verzichten kann.

2.) Die Revision ist der Meinung, daß eine Anwendung des § 295 ZPO im vorliegenden Fall selbst dann ausscheiden müsse, wenn man die Möglichkeit eines Rügeverzichts nach Maßgabe des § 295 ZPO auf Fälle der vorliegenden Art im allgemeinen bejahe. Denn es sei hier zu berücksichtigen, daß dem Beklagten und seinem Prozeßbevollmächtigten der Mangel der Berufungseinlegung, der auf der Unterbrechung des Verfahrens nach Art. 1 der Schutzverordnung beruhe, unbekannt gewesen sei und daß ihnen dieser Mangel auch nicht hätte bekannt sein müssen. Hinzu komme, daß das Berufungsgericht den Beklagten zumindest gemäß § 139 ZPO auf den Mangel hätte hinweisen und ihn hätte befragen müssen, ob er den Mangel der Berufungseinlegung rügen wolle. In diesem Fall hätte der Beklagte von seiner Rügebefugnis Gebrauch gemacht. Auch diesen Darlegungen der Revision kann nicht gefolgt werden.

a) Im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts in IRR 1932 Nr. 791 kann zwar die Anwendung des § 139 ZPO und die sich daraus ergebende Belehrungs- und Hinweispflicht des Gerichts im Anwendungsbereich des § 295 ZPO nicht schlechthin verneint werden. Es sind, wie der Tatbestand der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung zeigt, auch in diesem Bereich die Fälle nicht vollständig auszuschließen, in denen ein Richter die betreffende Partei auf das ihr zustehende Rügerecht hinweisen muß, um nämlich insoweit eine Überraschungsentscheidung zu vermeiden. Das bedeutet aber keineswegs, wie die Revision anzunehmen scheint, daß das immer der Fall sein muß. Denn dann würde die Vorschrift des § 295 ZPO, soweit es sich um das Unterlassen einer Rüge handelt, für das Berufungsverfahren in ihrer praktischen Bedeutung weitgehend in Frage gestellt werden. Es könnte nämlich bei einer solchen Auslegung der §§ 295, 139 ZPO wohl fast immer dann, wenn

das Berufungsgericht einen Verfahrensmangel durch das Unterlassen einer entsprechenden Rüge seitens der betroffenen Partei als geheilt ansieht, die Revision die Aufhebung des Berufungsurteils mit der Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO und der Behauptung, daß der Revisionskläger bei einem entsprechenden Hinweis den Mangel gerügt haben würde, herbeiführen. Damit wäre der verständige Grundgedanke der Vorschrift des § 295 ZPO, jede Partei zu einer sorgfältigen Prozeßführung zu veranlassen und den Fortgang des Verfahrens nicht später an einem verzichtbaren Verfahrensmangel scheitern zu lassen oder aufzuhalten, in seiner praktischen Bedeutung ausgehöhlt. Zudem würde bei einer solchen Auslegung in die Vorschrift des § 295 ZPO, soweit es sich um den Tatbestand des Unterlassens einer Rüge handelt, ein Gesichtspunkt hineingetragen, der ihr fremd ist. Diese Auslegung müßte nämlich zu dem Ergebnis führen, daß das Unterlassen einer Rüge nur dann den Verfahrensmangel heilt, wenn bei der untätigen Partei ein entsprechender stillschweigender Verzichtswille gegeben ist. Eine solche Auslegung des § 295 ZPO, die freilich das Reichsgericht für richtig gehalten hatte (vgl. RGZ 103, 338; HRR 1932 Nr. 791), wird in Übereinstimmung mit der insoweit wohl einhelligen Meinung im Schrifttum (vgl. Stein-Jonas Komm. ZPO § 295 Bem. III 2; Baumbach-Lauterbach Komm. ZPO § 295 Bem. 2 C; Rosenberg, Lehrb. des Zivilprozeßrechts § 75 II 2 b; Seuffert-Walshmann Komm. ZPO § 295 Bem. 5 a; Sydow-Busch Komm. ZPO § 295 Bem. 5) dieser Vorschrift nicht gerecht. Nach ihrem Wortlaut kann das Unterbleiben einer entsprechenden Rüge nur ein besonderer Heilungsgrund sein, der selbständig neben der Heilung auf Grund eines entsprechenden Verzichts steht. Denn daß auch der stillschweigende Verzicht von dem Verzichtstatbestand des § 295 ZPO erfaßt wird, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zweifelhaft sein, so daß die besondere Erwähnung des

Unterbleibens einer Rüge nur einen besonderen Heilungsgrund ohne Rücksicht auf einen etwaigen Verzichtswillen darstellen kann. Mit dieser Beurteilung würde es nicht im Einklang stehen, wenn man den Prozeßrichter in jedem Fall bei dem Unterbleiben einer Verfahrensrüge für verpflichtet halten würde, die betreffende Partei auf die Möglichkeit einer Verfahrensrüge hinzuweisen und sie gegebenenfalls zu einer Stellungnahme aufzufordern. Das könnte nur in Betracht kommen, wenn die Heilung des betreffenden Verfahrensmangels lediglich an einen entsprechenden Verzichtswillen geknüpft wäre.

Die vorliegenden Umstände gaben dem Berufungsgericht keinen Anlaß zu einem besonderen Hinweis an den Beklagten. Durch das Unterbleiben des Hinweises ist der Beklagte nicht in unzulässiger Weise mit der Entscheidung des Berufungsgerichts überrascht worden, da beide Parteien, auch der Beklagte, in den Vorinstanzen übereinstimmend davon ausgegangen waren, daß über ihre Rechtsmittel - auch die Berufung des Beklagten könnte mit Rücksicht auf die Unterbrechung des Verfahrens mangelhaft gewesen sein - sachlich entschieden werden würde.

b) Die Revision zieht die Möglichkeit einer Anwendung des § 295 ZPO auch noch deshalb in Zweifel, weil dem Beklagten und seinem Prozeßbevollmächtigten der Mangel nicht bekannt und auch nicht fahrlässig unbekannt gewesen sei. Allein auch dieses Argument greift nicht durch. Dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten kann, wenn ihm der Mangel der Berufungseinlegung wirklich unbekannt gewesen sein sollte, der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht erspart bleiben. Denn die Unterbrechung des Verfahrens auf Grund der Schutzverordnung ist in dem Berufungsverfahren ausdrücklich zur Sprache gekommen und danach auch verfahren worden. Die Rechtsfolgen dieser Unterbrechung liegen an-

gesichts der klaren Vorschrift des § 249 ZPO für jeden Rechtskundigen offen zutage, so daß insoweit von einem fehlenden Verschulden auf seiten des Prozeßbevollmächtigten nicht gesprochen werden kann. Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang jedoch der Hinweis angebracht, daß für den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten überhaupt kein sinnvoller Anlaß bestand, von dem Rügerecht Gebrauch zu machen. Denn im Fall einer rechtzeitigen Rüge hätte der Kläger nach den vorstehenden Ausführungen seine Berufungseinlegung einfach wiederholen können, so daß eine solche Rüge auf einen leeren Formalismus hinausgelaufen wäre und die Rechtsposition des Beklagten in keiner Weise verbessert hätte. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht einmal zweifelhaft, ob dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten der Verfahrensmangel wirklich unbekannt gewesen war, weil nämlich ein verständiger Grund für das Unterbleiben der Rüge - Vermeidung eines unnötigen Formalismus, der unter Umständen auch die Wiederholung der vom Beklagten eingelegten Berufung notwendig gemacht hätte - hier gegeben ist.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen, daß gegen die Zulässigkeit der vom Kläger eingelegten Berufung keine Bedenken unter den von der Revision angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten bestehen, und daß das Berufungsgericht demzufolge die Zulässigkeit der Berufung des Klägers mit Recht bejaht hat.

3.) Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers auch sachlich für begründet erachtet. Gegen diesen Teil der Ausführungen hat die Revision mit Recht keine Einwendungen erhoben. Denn es liegt auf der Hand, daß das Landgericht nicht durch Teilurteil über den mit der Widerklage gestellten Antrag des Beklagten auf Übernahme des Geschäfts nach § 142 HGB entscheiden durfte, ohne nicht zugleich auch über den Antrag der Klage, der ebenfalls

auf Übernahme des Geschäfts gemäß § 142 HGB gerichtet war, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die insoweit völlig zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts bedürfen keiner Ergänzung.

Somit hat das Berufungsgericht der Berufung des Klägers mit Recht stattgegeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen, damit die notwendige einheitliche Entscheidung zur Klage und zu dem Hilfsantrag der Widerklage ergehen kann. Die Revision des Beklagten ist daher in diesem Umfang zurückzuweisen.

II. Die Berufung des Beklagten gegen die beiden erstinstanzlichen Urteile hat das Berufungsgericht aus sachlichrechtlichen Gründen zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision in erster Linie mit einer Rüge verfahrensrechtlicher Art. Sie macht geltend, daß das Ergänzungsurteil mit Tatbestand und Entscheidungsgründen überhaupt nicht vorliege. Es sei zwar ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 21. Juli 1943 verkündet worden, aber es seien Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Urteils weder in Urschrift noch in Abschrift vorhanden. Bei dieser Sachlage hätte das Berufungsgericht das angefochtene Ergänzungsurteil ohne weiteres aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverweisen müssen, zumindest hätte das Berufungsgericht die nach § 540 ZPO notwendigen Erwägungen für eine eigene Sachentscheidung treffen müssen.

Diese Rüge der Revision ist begründet.

1.) Mit der ordnungsgemäßen Verkündung vom 21. Juli 1943 ist das Ergänzungsurteil im Rechtssinn existent geworden. Hierzu bedurfte es nicht der Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, wie sie nach § 313 ZPO vorge-

geschrieben ist. Bei dem vorliegenden Ergänzungsurteil ist allerdings die Vorschrift des § 313 ZPO verletzt worden, da die Voraussetzungen des seinerzeit geltenden § 2 der 3. Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942, die für bestimmte Fälle das Gericht von der Einhaltung der Vorschrift des § 313 ZPO entband, hier nicht gegeben sind.

Das Fehlen von Tatbestand und Entscheidungsgründen bei einem ordnungsgemäß verkündeten Urteil begründet das gegen ein solches Urteil zugelassene Rechtsmittel. Es handelt sich hierbei um einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 539 ZPO, der das Berufungsgericht berechtigt, die Sache unter Aufhebung des Urteils an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht ist in einem solchen Fall auch in der Lage, sofern es sachdienlich ist, gemäß § 540 ZPO eine eigene Entscheidung in der Sache zu treffen, also von der Aufhebung des angefochtenen Urteils und von der Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz Abstand zu nehmen. Eine solche eigene Sachentscheidung gemäß § 540 ZPO setzt jedoch voraus, daß sich das Berufungsgericht der Möglichkeit einer Zurückverweisung gemäß § 539 ZPO bewußt gewesen ist und in rechtlich nachprüfbarer Weise dargelegt hat, warum es in dem jeweiligen Einzelfall eine eigene Sachentscheidung für sachdienlich hält (BGH III Nr. 16 z. § 256 ZPO). An dieser notwendigen Voraussetzung für eine eigene Sachentscheidung fehlt es hier. Das Berufungsgericht erwähnt in seinen Entscheidungsgründen überhaupt nicht die Tatsache, daß von dem angefochtenen Ergänzungsurteil Tatbestand und Entscheidungsgründe fehlen und daß dieses Urteil daher an einem wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 539 ZPO leidet. Demgemäß ergeben die Gründe des angefochtenen Urteils nicht, ob das Berufungsgericht auch die Frage nach der Sachdienlichkeit einer eigenen Sachentscheidung gemäß

§ 540 ZPO überhaupt geprüft und erörtert hat. Das Berufungsurteil muß daher auf die entsprechende Rüge der Revision wegen Verletzung des § 540 ZPO aufgehoben werden.

2.) Der erkennende Senat hat für einen Fall des § 538 ZPO ausgesprochen, daß das Revisionsgericht im Fall der Aufhebung des Berufungsurteils die Sache selbst an das Landgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen kann, daß es also in einem solchen Fall dem Berufungsgericht nicht die Entscheidung nach § 540 ZPO darüber zu belassen braucht, ob es seinerseits von einer Zurückverweisung an das Landgericht absehen und selbst entscheiden will, weil es dies für sachdienlich hält (BGH III Nr. 1 z. § 540 ZPO). Die Grundsätze dieser Entscheidung gelten auch für den vorliegenden Fall. Es ist daher auch hier aus prozeßökonomischen Gründen nicht notwendig, daß der Rechtsstreit hinsichtlich des Ergänzungsurteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird, damit dieses zunächst nach § 540 ZPO eine Entscheidung über eine etwaige Zurückverweisung an das Landgericht oder über eine eigene Sachentscheidung trifft. Im vorliegenden Fall kann es bei den hier gegebenen Verhältnissen für die Frage der Zurückverweisung allein als sachdienlich angesehen werden, die Sache auch hinsichtlich der Berufung des Beklagten an das Landgericht zurückzuverweisen. Nachdem durch die rechtlich zutreffende und bestätigte Entscheidung des Berufungsgerichts über die Berufung des Klägers gegen das Teilurteil des Landgerichts die Sache in diesem Umfang zur einheitlichen Entscheidung über den Klagantrag und über den Hilfsantrag der Widerklage an das Landgericht zurückverwiesen worden ist, ist es allein sachgerecht, die Sache auch hinsichtlich des Hauptantrags der Widerklage an das Landgericht zurückzuverweisen, damit eine einheitliche Behandlung und Entscheidung über die gesamten Klaganträge ermöglicht wird.

Demzufolge ist auf die Revision des Beklagten das Berufungsurteil hinsichtlich seiner Entscheidung zur Berufung des Beklagten aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens muß dem Landgericht ebenfalls übertragen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Reinicke